



**Zusammenfassende Erklärung
zur
Strategischen Umweltprüfung (SUP)
des EFRE-Programms des Landes Brandenburg
in der Förderperiode 2021 bis 2027**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Zum Abschluss der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung zum EFRE-Programm und des verpflichtenden Konsultationsprozesses gemäß § 41 und § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) ist gemäß der § 44 des UVPG eine sog. Zusammenfassende Erklärung zu erarbeiten.

Diese Erklärung soll darüber Auskunft geben, wie Umwelterwägungen im EFRE-Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen im Konsultationsprozess berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den evtl. geprüften Alternativen gewählt wurde. Diese Zusammenfassende Erklärung ist nach Annahme des Programms zusammen mit diesem Programm und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG, die Teil des Umweltberichtes sind, zur Einsicht auszulegen.

Die für die SUP zuständige EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) veröffentlicht diese Dokumente entsprechend der Informations- und Publizitätsvorschriften auf der Internetseite des Ministeriums unter:

https://efre.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2021_09_15_Umweltbericht_SUP_EFRE_BB_2021-2027.pdf

Im Zusammenhang mit der Beteiligung anderer Behörden nach § 41 UVPG sind insgesamt zwei Stellungnahmen seitens der fachlichen, für Umweltschutzgüter zuständigen Stellen und zu den Vorkehrungen für das Umweltmonitoring abgegeben worden. Der Zeitraum zur Beteiligung anderer Behörden erstreckte sich inklusive der Rückmeldungen zu den eingegangenen Stellungnahmen insgesamt vom 15. September 2021 bis zum 15. Oktober 2021.

Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 42 UVPG, die vorschriftsmäßig im Amtsblatt des Landes und in Einklang mit § 27a VwVerfG automatisch über das Amtsblatt-Portal auch im Internet angekündigt wurde, hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit sich zu den im Umweltbericht dokumentierten Umweltauswirkungen des EFRE-Programms sowie zum EFRE-Programm selbst zu äußern.

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 42 für einen Monat ab Datum der öffentlichen Bekanntmachung, also vom 15. September 2021 bis zum 15. Oktober 2021, die Gelegenheit eingeräumt, den Entwurf des EFRE-Programms 2021-2027 in der Fassung vom 6. August 2021 sowie den zu diesem Programmentwurf erstellten Umweltbericht im Internet einzusehen. Darüber hinaus sind die vorgenannten Dokumente ebenfalls in gleichem Zeitraum in Papierform im Haus 3 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam zur Einsicht ausgelegt worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde die Möglichkeit eröffnet, sich bis zum 15. November 2021 zu dem Entwurf des EFRE-Programms 2021-2027 und zu dem Umweltbericht zu äußern. Aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme zum Umweltbericht abgegeben worden.

Folgende Tabelle dokumentiert den Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie der Öffentlichkeit und deren wesentliche Argumente in knapper Form und zeigt auf, wie die Stellungnahmen bei der Überarbeitung des Umweltberichts gemäß § 43 UVPG berücksichtigt wurden.

Lfd. Nr.	Verfasser (Institution/Person)	Kernpunkte der Stellungnahme	Geplanter Umgang mit der Stellungnahme
1	MLUK - Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweis auf aktuellere Rechtsquellen und im Zeitraum zwischen dem Scoping-Termin und der Vorlage Umweltbericht neu verabschiedete Strategien und Pläne 	Die entsprechenden Punkte wurden im Umweltbericht aktualisiert.
2a	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nichtbeachtung der Stellungnahme zum Scoping-Dokument 	<p>Die Stellungnahme wurde (teilweise) berücksichtigt, allerdings wurden die Tabellen im Anhang nicht upgedatet. Die ergänzend genannten Quellen wurden nun für die einzelnen Schutzgüter nachgetragen.</p> <p>Die Relevanz des Schutzgutes Landschaft ist für das „Risikomanagement Starkregen“ weiterhin nicht vordergründig gegeben. Zwar können auch einzelne bauliche Infrastrukturen zum Risikomanagement Starkregen gefördert werden, doch werden hier eher keine oder nur unerhebliche Wirkungen auf das Schutzgut erwartet. Es wurde ein Häkchen in Klammern nachgetragen.</p> <p>Ein Häkchen in Klammern wurde ebenfalls dem „Risikomanagement Starkregen“ in Bezug zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nachgetragen.</p>
2a	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ PV-Anlagen auf Gewässern, insbes. Tagebauseen (Floating PV) ▶ Verankerung von PV-Anlagen am Seegrund 	→ Hinweis ist an das zuständige Fachreferat zwecks Aufnahme in die Förderrichtlinie weitergeleitet worden.
2a	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wasserqualität von Tagebauseen (Heterogenität im pH-Wert) ▶ Wasserzufluss (Grundwasser vs. Oberflächenwasser) ▶ Verschattung 	<p>Die Bewertung im Rahmen des Umweltberichts hat nur auf diejenigen Aspekte Bezug nehmen können, die im Programmwurf stehen.</p> <p>Natürlich sind die beschriebenen Umweltwirkungen stets von den örtlichen Bedingungen abhängig. Die Entwicklung von Braunkohletagebauseen ist deutschlandweit sehr heterogen und reicht tatsächlich von Pyrit-belasteten Tümpeln bis hin zu mustergültig revitalisierten Bergbaufolgelandschaften mit Seen von guter Wasserqualität.</p> <p>Ob es nur beim Cottbuser Ostsee und dem Bergheider See und auch nur in der beschriebenen Größenordnung bleiben wird, ist noch unsicher, so dass der Verweis auf die Verschattung zunächst herausgenommen wurde.</p> <p>Der Einzelfall wurde im Rahmen der SUP auch gar nicht betrachtet, so dass bei der Antragstellung für solche Vorhaben in jedem Fall eine UVP angezeigt wäre.</p> <p>Im Umweltbericht wurden einzelne Formulierungen nochmals leicht angepasst, um den im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Argumenten Rechnung zu tragen.</p>

Lfd. Nr.	Verfasser (Institution/Person)	Kernpunkte der Stellungnahme	Geplanter Umgang mit der Stellungnahme
2a	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vollumfängliche Zustimmung zu einer engen wissenschaftlichen Begleitung von Floating-PV-Projekten 	→ VB und zuständiges Fachreferat sind sich einig, eine entsprechende wissenschaftliche Begleitung in jedem Fall umzusetzen.
2b	<p>Follow-Up zu Scoping-Stellungnahme von gleicher Stelle:</p> <p>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</p>	<p>Follow-Up zu Scoping-Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Das „Risikomanagement Starkregen“ sollte im Rahmen der Relevanzbewertung bei der Spalte Landschaft ebenfalls einen Haken erhalten 	<p>Das Häkchen in der Spalte Landschaft wurde nun zwar ergänzt, aber zunächst nur in Klammern, da die Maßnahme „Risikomanagement Starkregen“ weiterhin auf Konzepte fokussiert, aber die Förderung von baulichen Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Landschaft haben können, nicht auszuschließen sind.</p> <p>In solchen Fällen ist bei der konkreten Vorhabenplanung ohnehin auch eine UVP vorzusehen.</p>
3	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinweise zum Programm v.a. im Hinblick auf die „Querschnittsaufgaben“ sowie generell zur zukünftigen Begleitung des Programms durch die Umweltpartner 	→ VB prüft, inwieweit organisatorische und prozessuale Aspekte der zukünftigen Begleitung des Programms durch die Umweltpartner betroffen sind.

Fazit

Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die Umweltwirkung des ursprünglichen EFRE-Programms als eher umwelt-positiv einzustufen ist. In der SUP sind keine wesentlichen und für eine kritische Bewertung oder gar einen Maßnahmenausschluss infrage kommenden Argumente herausgearbeitet oder im Zuge des Konsultationsverfahrens artikuliert worden.

Als wesentliches Ergebnis der durchgeführten SUP des ursprünglichen EFRE-Programms und Mehrwert kann stattdessen die abgestimmte und passgenaue Überarbeitung der Vorkehrungen für das Umweltmonitoring sowie die Schärfung der Umweltindikatoren herausgestellt werden.

Zu den konkreten Maßnahmen, die bereits jetzt durch die zuständige Behörde veranlasst wurden, gehören z. B. die Auflage einer gesonderten wissenschaftlichen Begleitung von einzelnen Fördermaßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien, die Anpassung von Merkblättern für Projektträger im Hinblick auf die Vermeidung von negativen Umweltwirkungen, die Anpassung von einzelnen Förderrichtlinien zur besseren Berücksichtigung von CO₂-Einsparpotenzialen und Recyclingpotenzialen oder die vorgesehene Berücksichtigung von Umweltkriterien bei Call-Verfahren.

Der Umweltbericht wurde aufgrund der Konsultationen weiterentwickelt und datiert vom 17.11.2021. Das EFRE-Programm ist schließlich am 30.12.2021 erstmals bei der EU-KOM eingereicht worden. Mit dieser erstmaligen Einreichung ist auch die DNSH-Bewertung vom 20.12.2021 zum EFRE-Programm übermittelt worden, die zusätzlich zur SUP ergänzende umweltrelevante Aspekte abgeprüft hat.

Die Planungen des Landes im Zusammenhang mit der Programmierung des JTF (Just Transition Fund) sowie die Rückmeldungen der EU-KOM zum EFRE-Programm legten eine Überarbeitung des EFRE-Programms dahingehend nahe, dass der JTF nunmehr zum EFRE hinzutreten solle und das bereits fertige EFRE-Programm ohne zwischenzeitliche Genehmigung durch die EU-KOM unmittelbar zu einem EFRE/JTF-Programm weiterentwickelt wird. Für die JTF-Teile dieses weiterentwickelten Programms ist eine eigenständige SUP durchgeführt worden.

Der Umweltbericht in der Fassung vom 17.11.2021 ist weiterhin für die EFRE-Teile des EFRE/JTF-Programms gültig.

Dieser Zusammenfassenden Erklärung beigefügt sind:

- ▶ der gemäß den Stellungnahmen aus dem Konsultationsverfahren überarbeitete Umweltbericht, der auch die Überwachungsmaßnahmen nach § 43 UVPG (Maßnahmen gegen negative Umweltauswirkungen und Monitoringmaßnahmen einschließlich der Indikatoren für das Umweltmonitoring) enthält